Erstellung eines kommunalen Wärmeplans in der Samtgemeinde Neuenkrichen

2025

Vorbereitung & Organisation §13 WPG
-Politischer Beschluss zur Durchführung der KWP ohne Fördermöglichkeiten

Ab dem 01.01.2026 Ausweitung der Pflicht zur Erstellung kommunaler Wärmeplanung **bis zum 30.06.2028** auf **die Ebene der Einheits- und Samtgemeinden in Niedersachsen.** (§§20-25 NKlimaG)

04/2026

Vergabe externer Dienstleistungen
Vereinfachtes Verfahren und gemeinsame Durchführung mit mehreren Gemeinden möglich

Vorprüfung des Planungsgebiets auf Eignung für Wärme- oder Wasserstoffnetze. Möglichkeit der verkürzten Wärmeplanung, falls sich Teile des Gebiets nicht eignen.

10/2026

Bestandsanalyse §15 WPG
-Analyse Gebäudebestand (Typen, Baualter)
-Erhebung Wärmeverbräuche & Energieträger
-Analyse bestehender Netze (Gas, Fernwärme)

04/2027

Potenzialanalyse §16 WPG
-Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme,
-Abwärme aus Gewerbe/Industrie
-Biomasse-Potenziale
-Effizienz- und Einsparpotenziale

10/2027

Zielszenarien & Strategie §17 WPG
-Entwicklung mehrerer Wärmeszenarien
-Abgrenzung von Versorgungsgebieten §§18-19 WPG (Wärmenetzgebiete, Dezentr. Versorgungsgeb.)
-Grobe Wirtschaftslichkeits- & Machbarkeitsbewertung

03/2028

Maßnahmenkatalog & Umsetzungsfahrplan (Entwurf KWP) §20 WPG
-Maßnahmen priorisieren
-Zeit-, Kosten-& Akteurszuordnung
-Finanzierung
-Monitoring-&Controllingkonzept

Zugewiesene Mittel vom Land: jeweils ein Betrag i.H.v. 30.000 € zzgl. 0,30€ je Einwohner/in in den Jahren 2026,2027 und 2028

05/2028

Beteiligung, Beschluss & Veröffentlichung
-Öffentlichkeitsbeteiligung
-politischer Beschluss vom Samtgemeinderat
-Veröffentlichung & Kommunikation

Umsetzung & Fortschreibung §13 WPG i.V.m. §23 NKlimaG
-Detailplanung & Machbarkeitsstudien
-Umsetzung erster Schlüsselprojekte
-Regelmäßige Fortschreibung (alle 5 Jahre)

30.06.2028